

Ausgaben ersparen, welche den Fremden so beschwerlich fallen. Womit sollten aber, fährt der Zeitgenosse fort, die Buchhändlerweiber solchen Staat machen, wenn die Fremden nicht dazu contribuiren!

Die letzte Reprimande des Zeitgenossen gilt den Antiquaren. Sie sind Feinde der Buchhändler, sagt er, und suchen ihnen allen Verdienst vor dem Munde wegzufischen. Wenn ein Student ein altes Buch zu verhandeln hat, so geht er zum ersten besten Antiquarius, verkauft es um einige Groschen, und jener freut sich, wenn er es einem Anderen um den doppelten Preis wieder verkaufen kann. Sie geben den meisten Büchern selbst Titel, die sie nicht verstehen, denn literarische Kenntniß muß man bei ihnen nicht suchen. So habe ich zum Beispiel ein Buch gesehen, worauf geschrieben stand „Arndts Paradiesgärtlein“, und wie ich das Buch öffnete, war es das „Galante Sachsen“. Man darf ihnen diese Betrügereien nicht übel auslegen, denn nichts als ihre Dürftigkeit verleitet sie dazu. Dieses ist er elendeste Handel, den man sich vorstellen kann. Sie bestehen meist aus abgesetzten Markthelfern und unbrauchbaren Bedienten. Ihre Bibliotheken haben sie auf freier Straße ausgelegt, so daß Regen und Sonnenschein, Staub und Schmutz deren äußere Schönheit oft verderben.

Der Leipziger Schriftstellerkreis war damals klein, hatte jedoch ziemlich viele Heißsporne unter sich, denn allein in vier Jahren von 1771—1785 erschienen vier Bücher über Leipziger Zustände, welche in Form und Inhalt den berühmtesten Flugblättern neuesten Datums als Vorlage gedient zu haben scheinen. „Das galante Leipzig“, beschrieben von Franz Baron v. Ehrenberg, kam 1768 heraus. Es wurde confiscirt und dem pseudonymen Verfasser, einem Candidaten der Logik, untersagt, jemals wieder die Kanzel zu betreten. Das muß ein heillooses Buch gewesen sein! — Unter den belletristischen Schriftstellern befanden sich der Buchhändler Magister Dyk, drei Kaufleute, und ein vormaliger preussischer Hauptmann. Der Müller in Goh, Friedrich Nothe, schrieb über die von der Jablonowsky'schen Gesellschaft der Wissenschaft aufgeworfene mathematische Preisfrage: Welches ist die vortheilhafteste Einrichtung, die man bei Kammernbringen kann, um sie nach der Schiefe solcher Pfähle, die schräg einschlagen werden müssen, zu stellen?“ eine Abhandlung, für die er ein Preis zuerkannt erhielt. Als politische Blätter finden wir damals wöchentlich fünfmal erscheinende Leipziger Zeitung, „Das neue Leipziger Allerlei“, welches Montags, „Der vom Marte aus gehend Mercurius“, welcher Mittwochs und „Das neueste Leipziger Urtheil“, welches Freitags erschien. Wöchentlich wurde auch „Das Leipziger Intelligenzblatt zum Besten des Nahrungsstandes“ und „Leipziger Zuschauer“, eine belletristische Wochenschrift herausgegeben, sowie monatlich der vom Director des Taubstummeninstituts, Sael Heinicke, redigirte „Kritiker“ in 4 bis 5 Bogen erschien. Mißsen bescheidenen periodischen Literaturgaben waren unsere Urgroßväter zufrieden.

Um dem er das ungeheure neuere Wachsthum des Leipziger Buchhandels zu Augen zu stellen, lassen wir aus August Schürmann's 1864 erschienenem Werkchen „Leipzig als Centralpunkt des deutschen Buchhells“ einige darauf hinweisende Notizen folgen. Im Jahre 1833 hatte unsere Stadt 92 und 1860 schon 184 buchhändlerische Etablissements. Im Jahre 1863 waren es im Ganzen 202 Firmen, wo über 250 Gehilfen, etwa 110 Lehrlinge und mehrere hundert Markthelfer beschäftigten, so daß der Bestand des damaligen Buchhelfersonals zwischen 800 und 900 Köpfe betragen hat, eine concentrirte Arbeitskraft, welcher zugleich die eingehendste Vertretung von 2500 auswärtigen Firmen oblag. Der Umsatz zur Ostern 1860 wurde auf 2½ Millionen Thaler berechnet, wie denn nur in einer der bedeutendsten Commissionäre gegen 300,000 Thaler abhielt. Mit Einschluß des Baarverkehrs und

des vom Buchhandel vielfach reffortirenden Zeitungswesens berechnete der Verfasser den Gesamtumsatz von 1860 auf 17 Millionen. — Nach dem Adreßbuche von 1868 befinden sich jetzt in Leipzig 225 buchhändlerische Firmen, 16 Antiquare und 59 Buchdruckereien. (Leipziger Tageblatt.)

Miscellen.

Kant's Lehre vom Büchernachdruck (Werke, hrsg. von Hartenstein. Leipzig, Voß, 7. Bd. S. 89). — „Was ist ein Buch? Ein Buch ist eine Schrift (ob mit der Feder oder durch Typen auf wenig oder viel Blättern verzeichnet, ist hier gleichgültig), welche eine Rede vorstellt, die Jemand durch sichtbare Sprachzeichen an das Publicum hält. — Der, welcher zu diesem in seinem eigenen Namen spricht, heißt der Schriftsteller (autor). Der, welcher durch eine Schrift im Namen eines Anderen (des Autors) öffentlich redet, ist der Verleger. Dieser, wenn er es mit jenes seiner Erlaubniß thut, ist der rechtmäßige; thut er es aber ohne dieselbe, der unrechtmäßige Verleger, d. i. der Nachdrucker. Die Summe aller Copien der Urschrift (Exemplare) ist der Verlag. Der Büchernachdruck ist von Rechtswegen verboten. Schrift ist nicht unmittelbar Bezeichnung eines Begriffs (wie etwa ein Kupferstich, der als Portrait, oder ein Gypsabguß, der als die Büste eine bestimmte Person vorstellt), sondern eine Rede ans Publicum, d. i. der Schriftsteller spricht durch den Verleger öffentlich. — Dieser aber, nämlich der Verleger, spricht (durch seinen Werkmeister, operarius, den Drucker) nicht in seinem eigenen Namen (denn sonst würde er sich für den Autor ausgeben), sondern im Namen des Schriftstellers, wozu er also nur durch eine ihm von dem letzteren ertheilte Vollmacht (mandatum) berechtigt ist. — Nun spricht der Nachdrucker durch seinen eigenmächtigen Verlag zwar auch im Namen des Schriftstellers, aber ohne dazu Vollmacht zu haben (gerit se mandatarium absque mandato); folglich begeht er an dem von dem Autor bestellten (mithin einzig rechtmäßigen) Verleger ein Verbrechen der Entwendung des Vortheils, den der letztere aus dem Gebrauch seines Rechts ziehen konnte und wollte (furtum usus); also ist der Büchernachdruck von Rechtswegen verboten. Die Ursache des rechtlichen Anscheins einer gleichwohl beim ersten Anblick so stark auffallenden Ungerechtigkeit, als der Büchernachdruck ist, liegt darin: daß das Buch einerseits ein körperliches Kunstproduct (opus mechanicum) ist, was nachgemacht werden kann (von dem, der sich im rechtmäßigen Besitz eines Exemplars desselben befindet), mithin daran ein Sachenrecht statthat, andererseits aber ist das Buch auch bloße Rede des Verlegers ans Publicum, die dieser, ohne dazu Vollmacht vom Verfasser zu haben, öffentlich nicht nachsprechen darf (praestatio operae), ein persönliches Recht, und nun besteht der Irrthum darin, daß beides mit einander verwechselt wird.“

Berliner Blätter berichten: „Man erwartet hier mit Spannung das Erscheinen eines in Leipzig in Vorbereitung befindlichen Werkes unter dem Titel: „Das Buch vom Grafen Bismarck“. Dasselbe soll biographisch-historischer Natur sein und ein abgerundetes, aus den besten Quellen geschöpftes, an interessanten Aufklärungen reiches Lebensbild des Ministerpräsidenten enthalten. Man würde in diesem Werke also die erste zusammenhängende, zuverlässige Biographie des Grafen Bismarck erhalten, dessen früherer Lebensgang trotz seiner heutigen Bedeutung noch so wenig bekannt ist. Wie wir hören, soll das Werk von namhaften Künstlern reich illustriert sein.“ Wir können dieser Notiz die weitere Nachricht beifügen, daß die fragliche Schrift im Verlag der Daheim-Expedition erscheinen und ihre Ausgabe in ca. drei Wochen erfolgen wird.